

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 94.

Dienstag den 3. April.

1860.

Bekanntmachung.

Die im Jahr 1857 und seitdem nachträglich gezeichneten freiwilligen Beiträge zur Armenanstalt sollen in Gemäßheit der Bestimmung von §. 17 der Armenordnung vom 22. October 1840 auf einen fernereitenden dreijährigen Zeitraum, und zwar auf die sechs halbjährlichen Termine von und mit 1. Juli 1860 bis mit 1. Januar 1863, erhoben werden, vorbehaltlich derjenigen Beiträge, deren endgültige Feststellung dem Stadtrathe gesetzlich überwiesen ist.

Die inmittelst beitragspflichtig gewordenen Einwohner werden, insoweit dies nicht schon geschehen, noch besonders um Zeichnung ihrer Beiträge ersucht werden.

Leipzig, am 2. April 1860.

Das Armendirectorium.

Sitzung der Stadtverordneten

vom 28. März 1860.

(Auf Grundlage des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Schluß.)

N^o. 19 B, das sog. Rettungshaus an der Spießbrücke, ist für 20 Thlr. vermietet. Der Ausschuss hielt diesen Zins für zu gering und schlug vor:

dessen Erhöhung, resp. bessere Verwerthung des Hauses zu beantragen.

Herr Adv. Klein fragte an, wie viel Piecen das fragliche Haus enthalte. Da der Herr Referent darüber eine detaillierte Angabe zu machen sich außer Stand erklärte, so bemerkte Herr Adv. Klein weiter, daß er beim Mangel einer solchen genauen Angabe sich über die Angemessenheit des Ausschussesantrags kein Urtheil bilden, sonach für denselben auch nicht stimmen könne.

Der Herr Berichterstatter entgegnete, die Sache ergebe von selbst, ein Haus mit Garten in Leipzig sicher einen höheren Miethzins als 20 Thlr. gewähren müsse.

Herr Martens theilte mit, daß der Zins für dieses Haus so gering bemessen worden sei, weil der Abmieter die Verpflichtung habe, für die Aufnahme und Abwartung Verunglückter zu sorgen.

Herr Prof. Bursian, den Bemerkungen des Herrn Adv. Klein beitreten, hielt es nach diesen Mittheilungen für gerechtfertigt, gegen den Ausschussesantrag zu stimmen.

Letzterer wurde mit 27 gegen 26 Stimmen abgelehnt.
In der Nähe des Pulverhofes liegt im Johannisthale das Sandwerferhaus, über dessen Ertrag keine Mittheilung Seiten des Rathes gemacht ist. Es wurde auf Antrag des Ausschusses eine diesfallige Anfrage beschlossen.

Hiermit schließt — fährt der Bericht fort — das vom Stadtrath übersendete Verzeichniß der städtischen Miethlocale ab; der Ausschuss hat aber diesem Berichte noch Einiges beizufügen.

1) Links am Eingange in das Lurgensteinsche Grundstück liegt ein Stück Gartenareal, für dessen Benutzung der Stadt anscheinend bisher nichts zugesprochen ist. Gleichwohl würde diese, der Stadtgemeinde unzweifelhaft zugehörige Parzelle als Bauplatz verwerthet, bei ihrer vortrefflichen Lage an der Promenade einen gar nicht unansehnlichen Betrag abwerfen. Der Ausschuss schlägt daher vor, den Verkauf dieses Platzes im Wege der Licitation zu beantragen.

2) Bei Durchgehung des Verzeichnisses ist noch ein anderer Mißstand bemerkbar geworden: daß in dem Verzeichnisse mit ganz wenigen Ausnahmen wohl der Anfangstermin der einzelnen Contracte, nicht aber die Zeit angegeben ist, wenn dieselben zu Ende laufen, was doppelt nothwendig wird, wenn die Lösung unvortheilhafter Contracte beantragt werden soll.

Der Ausschuss schlägt daher schließlich noch vor zu beantragen:

a) daß der Stadtrath bei Aufstellung des nächsten Miethverzeichnisses allenthalben nicht allein den Anfangstermin der einzelnen Contracte, sondern auch deren Ablaufzeit genau angebe, endlich

b) daß der Stadtrath die sämtlichen, in vorstehendem Berichte gestellten und vom Collegium angenommenen Anträge mit größtmöglicher Beschleunigung zur Erledigung bringe.

Anlangend den Antrag unter 1, so ist die fragliche Parzelle, wie der Herr Referent erwähnte, früher Herrn Lurgenstein zinslos von der Stadt überlassen, von Letzterem aber zu seinem Vortheil anderweit vermietet worden.

Herr Dr. Heine machte darauf aufmerksam, daß durch Verkauf dieser Parzelle das Lurgensteinsche Grundstück möglicherweise verbaut werden könne, was, in ähnlichen Fällen durchgeführt, zu nicht zu billigen Härten und zu Processen Anlaß geben müßte und mit den Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar sei. Er glaube nicht, daß eine Commune berechtigt sei, ihre Grundstücke und Plätze so zu bebauen, daß die an solchen Orten bereits vorhandenen Privatgrundstücke verbaut würden; sonst könne die Stadt wohl gar auch die Pleißenburg verbauen.

Herr Dr. Reclam fügte hinzu, daß auch eine neben jener Parzelle gelegene andere Parzelle der Stadtgemeinde gehören sollte; schloß sich im Uebrigen den Bemerkungen des Herrn Dr. Heine aus gesundheitlichen Rücksichten an.

Herr Adv. Klein erklärte sich, die Richtigkeit der Angaben des Ausschusses voraussetzend, für den Antrag des Letzteren, da er die Entgegnung des Herrn Dr. Heine nicht für stichhaltig anzusehen vermöchte.

Der Herr Referent bestätigte, daß der fragliche Platz wirklich der Stadt gehöre; seine Bebauung verdecke aber nicht das Lurgensteinsche Grundstück und störe auch den Verkehr in keiner Weise. Ueber das mögliche Verbauen der Pleißenburg bemerkte er, daß dieser Vergleich hinfie.

Auch Herr Otto Wigand war für den Antrag des Ausschusses. Da aber Zweifel wegen des Eigenthums der Parzelle vorhanden wäre, so schlug er vor, in den Ausschussesantrag die Worte aufzunehmen: „dafern der Platz Eigenthum der Stadt sei“.

Der Ausschuss machte gegen 2 Stimmen diesen Vorschlag zum Seinigen, und es wurde mit dieser Erweiterung der Ausschussesantrag einstimmig angenommen.

Ein Antrag des Herrn Dr. Reclam, beim Rathe anzufragen, ob der zwischen jener Parzelle und dem Reichelschen Grundstück befindliche Platz Eigenthum der Stadt sei, fand genügende Unterstützung.

Der Herr Berichterstatter bemerkte, daß jener Platz der Stadt bestimmt nicht gehöre; Herr Dr. Heine glaubte indes, daß ein Erpacht- oder ein ähnliches rechtliches Verhältniß zur Stadtgemeinde bezüglich dieses Platzes wohl bestehen könne. Darauf empfahl Herr Adv. Klein den Reclam'schen Antrag, welcher einstimmige Annahme fand.

Die Schlußanträge des Ausschusses unter a und b gaben Herrn Adv. Klein Veranlassung zu bemerken, daß er bei seinen Abstimmungen und Fragen nach dem Umfange der Miethlocalitäten von der Ansicht ausgegangen sei, der Ausschuss habe sich die Contracte vom Rath vorlegen lassen; dazu habe der Ausschuss das Recht gehabt. Er fand im Uebrigen die beiden Anträge sehr zweckmäßig.